

GR_GERICHTE U 2019 58 vom 9. August 2019

GR Gerichte, 2019-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2019_58

FR: GR_GERICHTE U 2019 58 du 9 août 2019

IT: GR_GERICHTE U 2019 58 del 9 agosto 2019

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Rückforderung unentgeltliche Rechtspflege

Erwägungen

E. 3

Am 5. Mai 2019 reichte A._____ verschiedene Unterlagen bei der Steuer- verwaltung ein. Gestützt auf die so gewonnenen Erkenntnisse erliess die Steuerverwaltung die Verfügung vom 10. Mai 2019, mitgeteilt am selben Tag, worin sie A._____ verpflichtete, den vom Kanton bevorschussten Be- trag von insgesamt Fr. 3'255.85 zurückzuzahlen.

E. 3.1

Ausgangspunkt für die Beurteilung der aktuellen Einkommens- und Vermö- genssituation sind die Angaben der Beschwerdeführerin sowie die von ihr der Beschwerdegegnerin eingereichten Belege (vgl. beschwerdegegneri- sche Akten [Bg-act.] 12 ff.). Die Beschwerdegegnerin sieht in Anbetracht der aus den Akten ersichtlichen Vermögenssituation der Beschwerdefüh- rerin die Voraussetzungen einer Rückerstattung der vom Kanton geleiste- ten Beiträge im Sinne des Art. 123 Abs. 1 ZPO als gegeben.

E. 3.2

Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung richtigerweise aus- führte, gelten bei der Überprüfung der Rückforderung der bevorschussten URP-Kosten dieselben Regeln wie bei der Prüfung eines URP-Gesuchs. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann einer Gesuchstellerin, die über ein Vermögen verfügt, zugemutet werden, dieses zur Finanzierung des Prozesses zu verwenden, soweit es einen angemessenen Vermögens- freibetrag, den sogenannten "Notgroschen", übersteigt (Urteil des Bundes- gerichts 9C_874/2008 vom 11. Februar 2009 E.2.2.2). Dieser Freibetrag bzw. "Notgroschen", welchem der Charakter einer Notreserve für laufende und künftige Bedürfnisse zukommt, bestimmt sich bei der unentgeltlichen Rechtspflege nicht anhand einer allgemein gültigen Pauschale, sondern ist unter Würdigung der konkreten Umstände zu bemessen, wobei insbeson- dere den Faktoren Alter und Gesundheit Rechnung getragen wird. Es wäre - 7 - unverhältnismässig, von der Gesuchstellerin für einen normalen Prozess die Zerstörung ihrer wirtschaftlichen Basis zu verlangen und sie dadurch in die Sozialhilfeabhängigkeit abzudrängen. In der Rechtsprechung und Lite- ratur wird dabei die Auffassung vertreten, dass im Normalfall von einem verfassungsrechtlich gebotenen Freibetrag von Fr. 15'000.-- für Alleinste- hende auszugehen ist, wobei ein "Notgroschen" von über Fr. 20'000.-- nur in besonderen Fällen in Frage kommt (MEICHSSNER, a.a.O., S. 86 m.H.; Ur- teil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 11 12 vom 18. November 2011 E.4c und S 15 7 vom 24. September 2015 E.4b). 4. Die Beschwerdeführerin ist im Besitz einer

Liegenschaft in X._____, welche sie nicht selbst bewohnt, sondern an Dritte vermietet. Nach den Angaben der Beschwerdeführerin sowie den Belegen (Bg-act 12 ff.) beträgt der Steuerwert der Liegenschaft Fr. 970'000.--. Betreffend den Verkehrswert bestehen keine Angaben, bzw. wurden dem Verwaltungsgericht keine mitgeteilt. Ob der Verkehrswert der Liegenschaft dem Steuerwert entspricht oder über bzw. unter diesem zu liegen kommt, wurde von keiner der Parteien nachgewiesen, weshalb vorliegend der Steuerwert der Liegenschaft als massgebend zu betrachten ist. Ausgehend vom Steuerwert der Liegenschaft (Fr. 970'000.--) abzüglich der Hypothekarschulden (Fr. 630'000.--) und der Schulden aus dem Privatdarlehen (Fr. 165'000.--) resultiert allein für die Liegenschaft ein Nettovermögen von Fr. 175'000.--. Dieses Vermögen übersteigt den "Notgroschen" von maximal Fr. 20'000.-- bei weitem.

E. 4

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 27. Mai 2019 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit dem sinngemässen Begehren um Aufhebung der angefochtenen Rückforderungsverfügung unter Kostenfolge zulasten der Steuerverwaltung (nachfolgend: Beschwerdegegnerin). Zur Begründung brachte sie vor, dass sich ihre finanzielle Situation seit dem 26. März 2014 keinesfalls gebessert, sondern sich verschlechtert habe. Sie erhalte von ihrem Exmann keine Aliimente mehr. Dank der Mieteinnahmen durch die Vermietung des Hauses in X._____ könne sie ihre Lebenskosten knapp decken und sei dadurch nicht auf Sozialhilfe angewiesen. Aus gesundheitlichen Gründen sei es ihr zudem nicht möglich, einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege seien nach wie vor erfüllt.

- 3 -

E. 4.1

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob von der Beschwerdeführerin verlangt werden kann, dass sie ihre Liegenschaft verkauft bzw. ob es der Beschwerdeführerin möglich ist, von der Bank eine Erhöhung der Hypothek zu erhalten. Ein Grundstück gehört ebenfalls zum Vermögen des Gesuchstellers und ist deshalb bis auf den Freibetrag bzw. "Notgroschen" im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege zu berücksichtigen (BGE 119 Ia 11,

E. 4.2

Das Schreiben der Bank vom 21. Juni 2019 hält fest, dass die von der Beschwerdeführerin gewünschte Aufstockung der bestehenden Hypothek nicht möglich ist. Wie die Beschwerdegegnerin jedoch richtig festhielt, geht aus diesem Schreiben weder hervor, über welche Betragshöhe um eine Aufstockung der Hypothek nachgesucht wurde noch ob bereits eine Maximalbelehnung gegeben ist. Das Bundesgericht geht davon aus, dass normalerweise eine Belehnung von 80% des Verkehrswertes machbar ist (Urteil BGER 2C_91/2011 vom 5. Juli 2011 E.2.4). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfte die Belehnung des Grundstückes in X._____ von aktuell knapp 65% (Fr. 630'000.-- / Fr. 970'000.-- x 100) eine Aufstockung der Hypothek zulassen. Im vorliegenden Fall aber zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass die Liegenschaft von der Beschwerdeführerin nicht selbstbewohnt wird und dass die Beschwerdeführerin keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, weshalb es auch fraglich ist, ob eine Belehnung bis 80% des Verkehrswertes vorliegend möglich ist. Ob die Beschwerdeführerin bereits auf Grund der vorliegenden

Belehnungsrate von knapp 65% zur Rück- erstattung der bevorschussten Gelder verpflichtet werden kann, kann hier allerdings offen gelassen werden, zumal nach dem Gesagten mit einem

- 9 - Nettoverkaufserlös zu rechnen ist, welcher den Rückerstattungsbetrag von Fr. 3'255.85 bei weitem übersteigt ohne dabei den geschützten "Notgro- schen" zu tangieren. Nicht stichhaltig ist das Argument der Beschwerde- führerin, dass der geringe Betrag der Nachzahlungsforderung den Verkauf der Liegenschaft nicht zu rechtfertigen vermag. Dies aus dem Grund, da bei der Rückerstattung der bevorschussten Gelder alleinig auf das Krite- rium der Verfügbarkeit abgestellt wird (WUFFLI, a.a.O., S. 88). 5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht eine Rückerstattung der bevorschussten Gelder von insgesamt Fr. 3'255.85 verfügt hat. Der angefochtene Entscheid erweist sich als recht- mässig und die Beschwerde ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Ver- fahrens gehen die Verfahrenskosten gemäss Art. 73 Abs. 1 VRG zulasten der Beschwerdeführerin. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Beschwerdegegnerin gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG nicht zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte.

E. 5

In ihrer Vernehmlassung vom 17. Juni 2019 beantragte die Beschwerde- gegnerin die Abweisung der Beschwerde vom 27. Mai 2019 unter Kosten- folge zulasten der Beschwerdeführerin. Zur Begründung führte sie aus, dass die Beschwerdeführerin über erhebliche Vermögenswerte verfüge. So sei die Beschwerdeführerin unter anderem im Besitz einer Liegenschaft in X._____. Nach den Angaben der Beschwerdeführerin sowie den Belegen betrage der Steuerwert der Liegenschaft Fr. 970'000.--. Der Verkehrswert der Liegenschaft, welcher von der Beschwerdeführerin unbelegt geblieben sei, müsse noch höher sein. Aber selbst wenn man den Steuerwert den Hypotheken von insgesamt Fr. 630'000.-- und dem Privatdarlehen von Fr. 165'000.-- gegenüberstelle, verbleibe ein Nettovermögen von Fr. 175'000.--. Ebenfalls sei bei einem Verkauf der Liegenschaft mit einem Nettoverkaufserlös zu rechnen, weshalb die Beschwerdeführerin in der Lage sei, die Gesamtkosten von Fr. 3'255.85 gemäss Verfügung vom 10. Mai 2019 zu begleichen. Ob die Beschwerdeführerin auch die Möglichkeit einer Aufstockung der Hypothek habe, entziehe sich der Kenntnis der Be- schwerdegegnerin, solle gemäss vorliegender Belehnungssituation sowie dem relativ geringen Rückforderungsbetrag jedoch möglich sein.

E. 6

Mit Replik vom 27. Juni 2019 hielt die Beschwerdeführerin sinngemäss an ihren Anträgen in der Beschwerde fest. Begründend machte sie ergänzend geltend, dass es sich bei der Liegenschaft in X._____ um ein Einfamilien- haus aus dem Jahre 1957 handle, welches sich teilweise in einem renovie- rungsbedürftigen Zustand befinde, was den effektiven Wert der Liegen- schaft erheblich drücke, weshalb es auch mehr als zweifelhaft sei, dass der Verkehrswert der Liegenschaft dem Steuerwert entspreche oder gar über diesem zu liegen komme. Des Weiteren führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie hauptsächlich vom Mietzins dieser Liegenschaft lebe. Ferner sei es fragwürdig, ob die Nachzahlungsforderung derart hoch sei, dass es den Verkauf der Liegenschaft und somit den Wegfall ihrer Mieteinnahmen rechtfertige. Betreffend Erhöhung der Hypothek sei aus den Akten zu ent-
- 4 - nehmen, dass diese bereits bis zum Maximalbetrag ausgeschöpft worden sei.

E. 7

Mit Duplik vom 10. Juli 2019 haltet die Beschwerdegegnerin an den bereits gestellten Rechtsbegehren und Ausführungen fest und führt ergänzend aus, dass es Sache der Beschwerdeführerin sei, den Verkehrswert der Liegenschaft zu belegen, was unterlassen worden sei. Bezüglich der Thematik der Erhöhung der bestehenden Hypothek werde das Schreiben der Bank vom 21. Juni 2019 zur Kenntnis genommen, jedoch gehe aus diesem Schreiben der Bank nicht hervor, über welche Betragshöhe um eine Aufstockung der Hypothek nachgesucht worden sei. Ebenfalls sei unbelegt geblieben, ob und nach welchen Kriterien eine Maximalbelehnung vorliege. Auf die weiteren Vorbringen und Argumente der Parteien wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1. Gemäss Art. 12 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZPO; BR 320.100) bzw. Art. 77 Abs. 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) können Entscheide betreffend Rückerstattung von bevorschussten Kosten innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden. Das Verwaltungsgericht entscheidet über solche Beschwerden grundsätzlich in Dreierbesetzung. Weist eine vermögensrechtliche Angelegenheit jedoch wie vorliegend einen Streitwert von weniger als Fr. 5'000.-- auf und ist keine Fünferbesetzung vorgeschrieben, entscheidet das Verwaltungsgericht in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 43 Abs. 3 lit. a VRG). Die weiteren Prozessvoraus-

- 5 - setzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist. 2. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet die Rückerstattungsverfügung der Beschwerdegegnerin vom 10. Mai 2019. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin zu Recht zur Rückerstattung der bevorschussten Unterstützungsbeiträge von insgesamt Fr. 3'255.85 verpflichtet wurde. 3. Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) statuiert einen verfassungsrechtlichen Anspruch einerseits auf unentgeltliche Prozessführung und andererseits auf unentgeltliche Verbeiständung. Ersterer betrifft die Befreiung von den Kosten für das Tätigwerden der Behörden und Gerichte und letzterer garantiert auch dem Unbemittelten einen Rechtsbeistand. Wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, hat dies aber keine definitive Übernahme der Kosten durch den Staat zur Folge. Gelangt die bedürftige Partei im Laufe des Verfahrens oder aufgrund des Prozessausgangs in den Besitz ausreichender Mittel, kann ihr die unentgeltliche Rechtspflege verweigert oder wieder entzogen werden. Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege ausbezahlte Beträge können ferner selbst nach Erledigung des Prozesses zurückverlangt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Begünstigten ausreichend verbessert hat (vgl. MEICHSSNER, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], Diss. Basel 2008, S. 175 f.; BGE 122 I 322 E.2c). Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) hält denn auch fest, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Materielle Voraussetzung der Rückzahlung ist dabei eine wesentliche Verbesserung der finanziellen Verhältnisse, welche es dem einstig Mittellosen erlaubt, die vom Staat vorläufig übernommenen Kosten zurückzuzahlen, ohne dass sein Lebensunterhalt gefährdet würde.

- 6 - Eine derartige Verbesserung der finanziellen Verhältnisse liegt vor, falls dem Betreffenden bei den jetzt vorliegenden finanziellen Verhältnissen die unentgeltliche

Rechtspflege nicht mehr erteilt werden könnte (MEICHSSNER, a.a.O., S. 176 f.; Urteile des Verwaltungsgerichtes Graubünden U 12 96 vom 15. Januar 2013 E.2 und U 11 12 vom 18. November 2011 E.3). Demnach gilt es nachfolgend zu prüfen, ob ein Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege zum heutigen Zeitpunkt noch immer bewilligt würde. Ist dies der Fall, wäre die vorliegend strittige Rückforderung unzulässig.

E. 12

E.5). Nach Art. 29 Abs. 3 BV kann dem URP-Gesuchsteller grundsätz-

- lich zugemutet werden, dass er sein Grundstück im Rahmen des Möglichen zur Prozessfinanzierung hypothekarisch belastet bzw. dieses verkauft. Ob ein Gesuchsteller über Vermögen in Form von Bargeld, Wertschriften, oder beweglichen Sachen verfügt oder ob er es in Grundstücke angelegt hat, darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit keine Rolle spielen (Urteil des Bundesgerichts 4P.313/2006 vom 14. Februar 2007 E.2.4 und E.3.3). Bei Grundstücken ist somit zu prüfen, ob deren Wert bzw. ein Teil davon innert nützlicher Frist zu Geld gemacht werden kann (WUFFLI, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung ZPO, Zürich/St. Gallen 2015, S. 86). Die Zumutbarkeit eines Liegenschaftsverkaufes bzw. einer weiteren Belehnung dieser hat dabei unberücksichtigt zu bleiben (WUFFLI, a.a.O., S. 88).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.